

Landratsamt Tirschenreuth
Staatl. Kreisverwaltungsbehörde
-Straßenverkehrsbehörde-
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Ort, Datum
Tirschenreuth, 31.08.2022

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Kastl Klaus 306

Telefon Telefax
0963188249 09631885249

E-Mail
klaus.kastl@tirschenreuth.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2022B00187 / 140/5-22-ka

Firma
Hans Fröber
Hoch- und Tiefbau GmbH
Mitteilweißenbach 39a
95100 Selb

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung (§ 45 StVO)

- gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 StVO
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: 26.08.2022

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung | <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherung Straße | <input type="checkbox"/> Sicherung Seitenraum |
| <input checked="" type="checkbox"/> Halbs. Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherung Gehweg | <input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet" |
| <input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr | <input type="checkbox"/> Sicherung Platz | |
- Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: Falkenberg, St 2170

Abschnitt:

Ortsteil:

Gemeinde/Verwaltung:

Betroffene Straßen: ./.

Ortslage: St 2170, Falkenberg, Wiesauer Straße (Kommunbrauhaus bis Rathaus)

Dauer der Sperrung vom: 05.09.2022 bis: 30.09.2022

Grund der Sperrung: Erd- und Baumeisterarbeiten für Brunnenanlage (Zoigl-Brunnen)

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan Datum: 31.08.2022 geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.:

-außerorts- Regelplan-Nr.:

mit Lichtzeichenanlage: Typ: Keine Angabe

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: Keine Angabe

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

./.

Anlieger frei bis

./.

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Baumschutz Frei für Rettungsdienste

Die Baustelle ist gemäß beigefügtem VZ-Plan abzusichern. Querabspernung bei Baugruben o.ä. durch Absperrschrankengitter mit mind. 3 einseitigen gelben Warnleuchten und doppelseitiger Leitplanke mit doppelseitiger gelber Warnleuchte. Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter. Warnleuchten gem. RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2.

Die Bauarbeiten sind ohne Verzögerung durchzuführen. Evtl. Verschmutzungen der Fahrbahn sind unverzüglich zu entfernen.

Die angeordnete Beschilderung ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon/Handy:	Andreas Plehn 09287-99590	Ausstellung am: . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr	70,00 EUR	+ Auslagen	0,00 EUR	= Gesamtbetrag	70,00 EUR
---------------------	------------------	------------	-----------------	----------------	------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Oberpfalz Nord Tirschenreuth

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30 BIC: BYLADEM1WEN

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.

8. Absperrungen der Arbeitsstelle

- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.

9. Kennzeichnung bei Nacht

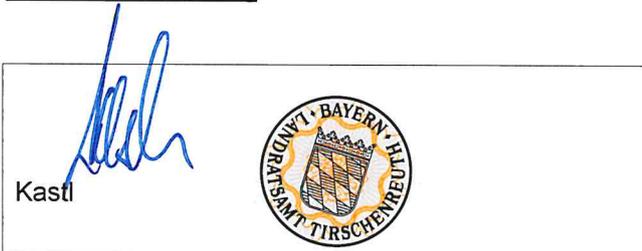
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

10. Sicherung des Fußgängerverkehrs

- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
 11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
 2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
 3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
 4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
 5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
 6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung**Anlagen:**

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vkz-Plan |
| <input type="checkbox"/> | Regelplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kostenbescheid |

Sonstige Anlagen:**Verteiler:**

Markt Falkenberg
 Polizeiinspektion Tirschenreuth
 SM Tirschenreuth
 Staatl. Bauamt AS, Herr Weiß

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar



BM: Falkenberg, Zoglbau
Baufirma: Fröber-Bau
wirksam ab: 05.09.2022

VERKEHRSLEISTUNGS-TECHNIK JACO GMBH & CO. KG
Gartenstraße 17
91052 Bamberg
Tel. 0151 2032 2131
www.verkehrstechnik.de